

**Satzung**  
**Der Elterninitiative**  
**Christliche Kindertagesstätte „Spatzennest“ e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „Elterninitiative christliche Kindertagesstätte Spatzennest e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern.
2. Zur Erreichung seines Zwecks will der Verein auf der Grundlage christlicher Werte insbesondere
  - eine integrierte Kindertagesstätte (Kita) betreiben, in der Kinder gefördert, gebildet und betreut werden.
3. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen offen.
4. In der Einrichtung soll eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung praktiziert werden, um den Kindern eine weitgehende Einheit von Elternhaus und außerhäuslicher Betreuung zu vermitteln.
5. Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

**§ 3 Grundlage**

1. Der Verein ist der Glaubensbasis der Bibel als der einzigen Autorität und Richtschnur für Lehre und Leben verpflichtet und arbeitet auf der Grundlage des „Glaubensbekenntnis der MB“.
2. Sie kommt im „Konzept der christlichen KiTa“ zum Ausdruck.
3. Für alle Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins ist die Grundlage 3.1 und 3.2 verpflichtend.

**§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins im Sinne des §2 fördern möchten.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung zum Pädagogischen Konzept. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der KiTa betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses Berufung bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod der natürlichen Person oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht aufgrund bestimmter Lebenslagen beschließt der Vorstand.
2. Die Vereinsbeiträge sind monatlich im voraus fällig, sie sollen per Einzugsermächtigung gezahlt werden.

3. Die Mietgliederversammlung kann für besondere Aufwendungen im Einzelfall besondere Umlagen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen.
4. Die Elternbeiträge nach den Vorschriften des Kindertagesstätten-Gesetzes bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind  
der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Vorstand gemäß § 26 BGB sind Vorsitzender und Schatzmeister, diese beiden sind jede(r) für sich allein vertretungsberechtigt. Der/Die Leiter(in) der Kita ist Kraft ihres Amtes stimmberechtigter(s) Mietglied des Vorstandes; wenn er/sie nicht Mitglied des Vereins ist, hat sie jedoch bei Beschlüssen gemäß §9 Abs. 6 Buchstabe b (Mitgliedsbeiträge), h (Satzungsänderungen) und i (Auflösung des Vereins) kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich und unbegrenzt.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Vorstandesämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekanntzugeben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen erhalten.
7. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich als Vertreter des Trägers für den Kindertagesstätten-Ausschuss gewählt, sie entscheiden untereinander, wer von ihnen an den Sitzungen teilnimmt.
8. Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf, sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
  - a) die Aufnahme von Kindern in die Kita,
  - b) Personalentscheidungen,
  - c) die Ausstattung und Einrichtung der Kita,

- d) die Grundzüge der pädagogischen Arbeit eines Kita-Jahres, indem vor dessen Beginn und in der Mitte Themen und Aktivitäten festgelegt werden,
- e) die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen, besonders durch Gesprächsabende und Informationsveranstaltungen,
- f) die Unterstützung des/der Leiter(in) der Kita und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts in der Kita-Arbeit
- g) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern bei der Betreuung der Kinder und in der sonstigen Kita-Arbeit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den ersten Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den vertretenden Vorsitzende/n unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung oder dem Kindertagesstätten-Gesetz nicht andere Organe zuständig sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Beschluss über den Haushaltsplan
  - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit die Satzung (§11,§12) nichts anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Änderungen des pädagogischen Konzeptes**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.. Der Beschluss darf nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Mennoniten-Brüdergemeinde Bielefeld-Heepen e.V., Kleebrink 3, 33719 Bielefeld. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.